

in Familienstandsquoten umgerechnet und zur Gewinnung absoluter Zahlen für den 31. 12. 1959 sodann mit den Ergebnissen der Bevölkerungsforschreibung nach dem Alter für diesen Stichtag multipliziert worden. Die bis zum Jahresende zu erwartenden Eheschließungen, Verwitwungen, Scheidungen, Sterbefälle und Wanderungen sind berücksichtigt.

Religionszugehörigkeit: Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft. Neuere Zahlen über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung sind erst aus der Volkszählung 1961 zu erwarten.

Bevölkerungsdurchschnittszahlen: In Tabelle 2 arithmetisches Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für die Durchschnittsbevölkerung nach dem Alter in Tabelle 8 ist für jede Altersgruppe zunächst das arithmetische Mittel aus den Zahlen am Jahresanfang und -ende gebildet worden; anschließend erfolgte eine in allen Altersgruppen relativ gleichmäßige Abstimmung auf das Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten für die männlichen bzw. weiblichen Personen insgesamt.

Mikrozensusergebnisse: Die in den Tabellen 12 bis 21 veröffentlichten Zahlen sind als Ergebnisse einer Stichprobe (Mikrozensus, Oktober 1957, 1958 bzw. 1959) mit einer zufallsbedingten Unsicherheit behaftet, die vor allem bei Tabellenwerten unter 10 000 die Verwendbarkeit einschränkt.

Die Ermittlung der Haushalte und Familien erfolgte nach einem neuen, für die Volkszählung 1961 entwickelten Konzept der Haushalts- und Familienstatistik.

Haushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppe, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinn, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen kann. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, zählen als Haushalt.

Haushaltstyp: In einem Haushalt können verheiratete und verwandte Personen, verwandte mit fremden aber auch nur fremde Personen zusammenleben. Von den sehr zahlreichen Fällen der vorkommenden Kombinationen wurde eine Auswahl von neun Typen getroffen, die in Deutschland die wichtigsten Gruppen darstellen (vgl. Tabelle 13, S. 50). Die Typenabgrenzung wurde so gewählt, daß die Hauptgruppen A, B, C und D mit den 1950 verwendeten vier Haushaltstypen übereinstimmen und vergleichbar sind. Zum Unterschied von 1950 wurden die Einzelhaushalte nicht in die Haushaltstypen einbezogen, sondern gesondert nachgewiesen.

Familie: Zusammenlebende Familie im engsten Sinn ist die Eltern-Kinder-Gemeinschaft. Als Familie zählen aber auch kinderlose Ehepaare, obwohl diese im strengen Sinn noch keine Familie oder — wenn die Kinder selbständig geworden sind und das Elternhaus verlassen haben — keine zusammenlebende Familie mehr darstellen. Außerdem werden verwitwete oder geschiedene Personen mit oder ohne Kinder als Familien angesehen, auch wenn es sich bei ihnen nicht mehr um vollständige Familien handelt.

Familientyp: Unter „Familie“ wird nur die **zusammenlebende** Familie verstanden. Zu ihr zählen auch Familienmitglieder, die vorübergehend oder längere Zeit aus beruflichen Gründen abwesend sind, normalerweise aber noch zur Familie rechnen und am Ort der Familie noch einen Wohnsitz haben. Es zählen dagegen nicht dazu Familienangehörige, die die Familie **für immer** verlassen haben, sei es, daß sie ständig an einem anderen Ort berufstätig sind oder selbst eine Familie gegründet haben. Maßgebend bei der statistischen Erfassung der Familien ist also das soziologische Merkmal des **Zusammenlebens** der Familie. Es werden fünf Familientypen unterschieden (vgl. hierzu Tabelle 16, S. 51). Zu der Typisierung ist im einzelnen noch zu bemerken: Verwitwete und geschiedene Personen sind als ein besonderer Familientyp nachgewiesen worden. Wenn eine Person einmal verheiratet war, so hat sie eine „Familie“ im engsten Sinn gebildet. Insofern wurde die Angabe »verwitwet« oder »geschieden« als ein konstitutives Merkmal für einen Familientyp angesehen. Es wurde unterschieden zwischen verwitweten und geschiedenen Personen ohne Kinder, d. h. solchen Personen, die nicht mit ledigen Kindern oder Enkeln zusammenleben, und solchen mit ledigen Kindern und Enkeln. Lebt eine verwitwete oder geschiedene Person mit einer entfernter verwandten Person zusammen, so wird hierdurch eine Personengemeinschaft gebildet, die aber mit Familien im Sinne dieses Konzepts nichts zu tun hat.

Als **Kinder** wurden alle Personen gezählt, die ledig sind und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Das Wort »Kinder« bezeichnet in diesem Zusammenhang das Abstammungsverhältnis und nicht eine Altersschicht.

Mitglieder der sozialen **Rentenversicherung:** Mitglieder der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Altersversorgung des Deutschen Handwerks im Alter von 15 und mehr Jahren. Zu den Pflichtmitgliedern zählen alle Personen, die die entsprechende Angabe im Erhebungsbogen gemacht hatten, als freiwillige Mitglieder wurden die Personen gezählt, die im Jahre 1959 freiwillig Beiträge gezahlt haben.

Mitglieder der **Krankenversicherung:** Alle im Erwerbsleben tätigen Personen im Alter von 14 Jahren und darüber, soweit sie versichert sind. Als Pflichtversicherte wurden alle Personen gezählt, die eine Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen RVO-Kasse angegeben hatten; weiterhin alle hauptberuflich Erwerbstätigen — ohne Mithelfende Familienangehörige — wenn sie angegeben hatten, als Rentner versichert zu sein.

Als freiwillig versicherte Personen wurden alle die gezählt, die diese Art des Krankenversicherungsschutzes angegeben hatten.

Mitversicherte Familienangehörige werden zur Gruppe der nicht selbst versicherten Personen gerechnet.